



MERKBLATT TREATMENT

1| Wofür stehen Fördermittel zur Verfügung?

- für die Ausarbeitung eines Treatments für programmfüllende Kinofilme kann nach den [FFHSH-Richtlinien](#) (Ziffer B|1.1.1 I) Förderung gewährt werden
- über die Anträge entscheidet die Geschäftsführung der FFHSH
- Anträge werden laufend entgegen genommen.

2| Art der Förderung und Förderhöchstgrenzen

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen vergeben. Neben einer finanziellen Unterstützung erhalten Förderempfänger*innen eine von der FFHSH vermittelte dramaturgische Begleitung.

Die Förderhöchstgrenze beträgt 10.000 EUR.

3| Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Autor*innen mit einem abgeschlossenen Studium an einer Filmhochschule¹ in den Bereichen Drehbuch oder Regie oder Autor*innen, die mindestens ein realisiertes und öffentlich ausgewertetes Drehbuch für einen programmfüllenden fiktionalen oder dokumentarischen Kinofilm vorweisen können.

4| Anerkennungsfähige Kosten

Neben dem Autor*innenhonorar enthält die Förderung Kosten für die dramaturgische Begleitung. Diese Leistung wird im Auftrag und auf Rechnung der/s Förderungsempfängers*in erbracht und von der Fördersumme einbehalten.

5| Antragsverfahren

- vor der Antragstellung ist ein telefonisches Informationsgespräch mit der/dem zuständigen Förderreferent*in bei der FFHSH unbedingte Voraussetzung
- Anträge werden online gestellt
- Sie erhalten Ihre Zugangsdaten nach dem Beratungsgespräch von den zuständigen Förderreferent*innen der FFHSH
- der digital gestellte Antrag muss in einfacher Form ausgedruckt und rechtsgültig unterschrieben innerhalb von drei Werktagen eingereicht werden. Details dazu erhalten Sie online im Rahmen der digitalen Bearbeitung Ihres Antrages
- die im Antrag gemachten Angaben sind wesentlich für eine Förderung und deshalb verbindlich. Abweichungen in der Umsetzung der Maßnahme bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der FFHSH und führen andernfalls u.U. zu einer Rücknahme der Förderung
- Förderentscheidungen der Geschäftsführung werden schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet. In der Regel erfolgt die Mitteilung über den Entscheid innerhalb von sechs Wochen nach Antrag
- ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht
- durch die Förderung einer Maßnahme wird kein Anspruch auf die Förderung nachfolgender Maßnahmen erworben
- die im Zugeschreiben festgelegten Bedingungen sind bindend. Abweichungen hiervon müssen schriftlich beantragt und von der FFHSH genehmigt werden. Nicht genehmigte Abweichungen können zur Rücknahme der Förderzusage bzw. Kürzung der in Aussicht gestellten Förderung führen
- die/der Antragsteller*in hat keinen Anspruch auf Rückgabe von Antragsunterlagen
- der Antrag auf Treatmentförderung ist i.d.R. für jedes Vorhaben nur einmal möglich.

¹ Filmhochschulen mit Mitgliedschaft beim CENTRE INTERNATIONAL DE LAISON DES ECOLES DE CINÉMA ET DE TÉLÉVISION (CILECT) oder der HfbK Hamburg.

6| Entscheidungsrelevante Angaben bei Antragstellung

- Filmografie und Vita der Autor*innen
- Exposé von 3 bis 5 Seiten Länge (mind. Schriftgröße 11 und eineinhalb Zeilen Abstand)
- bei Dokumentarfilmen: Visualisierungshilfen (soweit vorhanden; über Sichtungslink in der digitalen Antragsdatenbank)
- einseitiges Motivationsschreiben zur Stoffidee mit Angaben zur Originalität und Publikumsrelevanz
- Angabe über die Verfilmungs- und Auswertungsrechte am Stoff (in der digitalen Antragsdatenbank).

7| Sonstige Vorgaben

- bei Antragsstellung ist eine ausgefüllte [Diversitätserklärung](#) sowie eine [Entsprechungserklärung](#) zur ökologisch nachhaltigen Durchführung der Maßnahme beizufügen
- mit der Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Wurde vor Antragstellung bereits ein Autor*innenvertrag geschlossen, gilt die Maßnahme als begonnen und kann nicht mehr zur Treatmentförderung eingereicht werden
- die Treatmentförderung ist mit anderen Fördermitteln nicht kumulierbar.

8| Auszahlung der Fördermittel

- für die Beratungs-/Lektoratskosten werden pauschal 650,- Euro (zzgl. MwSt.) von den Fördermitteln einbehalten und direkt an die/den Dramaturg*in ausgezahlt
- der Zuschuss wird bedarfsgerecht ausgezahlt, in der Regel in zwei Raten: die erste Rate von bis zu 80 % der Summe nach Abschluss des Fördervertrages, die zweite Rate (20 %) nach Abnahme des fertigen Treatments durch die FFHSH.

9| Nach der Förderzusage zu beachten

- fertige Treatments sollen spätestens zwei Monate ab Vertragsschluss abgeliefert werden. Projektgerechte Beschreibungen für Dokumentarfilme sollen spätestens vier Monate nach Vertragsschluss abgeliefert werden
- wird ein Projekt im Rahmen der Entwicklung entsprechend Ziffer B|1.1.1 I der Richtlinie gefördert, muss für das geförderte Projekt innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate ein Antrag auf Förderung in der nächstfolgenden Entwicklungsstufe bei der FFHSH eingereicht werden. Für programmfüllende fiktionale Kinofilme muss somit ein Antrag auf Drehbuchförderung erfolgen; für programmfüllende dokumentarische Kinofilme ein Antrag auf Förderung im Rahmen der Projektentwicklung.
- zum Abschluss der Maßnahme reichen Sie bitte folgende Dokumente ein:
 - für fiktionale Kinofilme das fertige Treatment, alternativ kann auch eine erste Drehbuchfassung abgegeben werden; eine schriftliche Charakterisierung der Hauptfiguren; Angaben zur Genreeinordnung und Zielgruppe des Films
 - für dokumentarische Kinofilme die projektgerechte Beschreibung von mind. 15 Seiten inkl. Angaben zur Dramaturgie jedoch exkl. Visualisierungen
 - die Dokumente müssen als doppelseitiger Ausdruck sowie als PDF-Datei abgegeben werden. Auf den Deckblättern muss vermerkt werden, dass das Werk mit Mitteln der FFHSH gefördert wurde
- auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen ist in angemessener Form auf die Förderung der FFHSH hinzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Regelungen zur [Nennungsverpflichtung](#)
- das geförderte Treatment ist bei einer weitergehenden Drehbuch- oder Produktionsförderung als Finanzierungsbestandteil zu berücksichtigen, wird aber nicht in die erfolgsbedingte Tilgung mit eingerechnet.

10| Bei weiteren Fragen

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die/den zuständige/n [Förderreferent*in](#). Bei Fragen zum Fördervertrag und zur Abwicklung wenden Sie sich bitte direkt an die/den zuständige/n [Mitarbeiter*in der Vertragsabteilung](#).

Stand: Februar 2020